KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

MERKBLATT

Förderbeiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Aargauer Top-Mannschaften

---

Wer kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau kann Aargauer Top-Mannschaften, die in den höchsten und zweithöchsten nationalen Spielklassen (fortan NLA und NLB genannt) vertreten sind, mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau unterstützen.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Bei der Festsetzung der Beiträge werden folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt:

- Einstufung der Sportart durch Swiss Olympic
- Bedeutung der Sportart im Kanton
- Qualität der eingereichten Unterlagen:
    - Förderkonzept (Inhalte wie Strategie/Ziele, Leitbild, Mehrjahresplanung, Leistungssportförderung, Nachwuchsförderung, Trainerförderung Aufstiegsstrategie NLB etc.)
    - Budget
    - Sponsoringkonzept
    - Trainingsplanung

Für Aargauer Mannschaften einer olympischen Sportart der Einstufung 1-5 nach Swiss Olympic[1] oder einer nicht-olympischen Sportart der Einstufung 1-3 nach Swiss Olympic, die in der NLB spielen, gelten ebenfalls die oben genannten Kriterien, allerdings sind die Beitragshöhen der Stufe NLB angepasst. Dazu kommt, dass Mannschaften der NLB in deren Förderkonzepten klar aufzeigen müssen, wie sie innerhalb von drei Jahren den Aufstieg in die höchste nationale Spielklasse erreichen wollen.

Eine Ausnahme bilden dahingehend die Aargauer Mannschaften der NLB, deren Sportarten von Swiss Olympic die Einstufung 1 erhalten haben (Fussball und Eishockey), aufgrund des hohen Professionalisierungsgrades, der nationalen Relevanz ihrer zweiten Liga und der daraus folgenden hohen finanziellen Anforderungen. Diese Mannschaften dürfen Analog der NLA Mannschaften jährlich einen Unterstützungsantrag stellen, ohne dass sie innert drei Jahren aufsteigen müssen.

---

[1] Swiss Olympic - Verbandsförderung – Liste der eingestuften Sportarten (Stand 06/2023)

Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Es können nur Mannschaften gemäss Definition Swiss Olympic[2] unterstützt werden. Teams können von diesem Förderinstrument nicht profitieren.

Ein Förderbeitrag wird nur dann ausbezahlt, wenn es mehr als eine Liga gibt, d.h. Auf- und Abstiegsmöglichkeiten bestehen.

Mannschaften deren Sportart nicht Olympisch ist und von Swiss Olympic die Einstufung 4 oder 5 erhalten haben, können keinen Förderbeitrag beantragen.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Förderkonzept (Inhalte wie Strategie/Ziele, Leitbild, Mehrjahresplanung, Leistungssportförderung, Nachwuchsförderung, Trainerförderung, Aufstiegsstrategie NLB etc.)
- Budget
- Sponsoringkonzept
- Trainingsplanung

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des vollständigen Gesuchs eine automatische Eingangsbestätigung. Sollte das Gesuch unvollständig sein behält sich die Sektion Sport vor, das Gesuch zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Wie und wann wird der Förderbeitrag ausbezahlt?

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 30 Tagen eine schriftliche Beitragszusicherung. Die Beiträge werden mit der Beitragszusicherung ausbezahlt.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise als Bandenwerbung oder auf der Homepage platziert.

Weitere Gegenleistungen werden nach individueller Absprache definiert (z.B. Einladungen, Saisonkarten etc.).

Die Mannschaft verpflichtet sich ausserdem, die ethischen Grundprinzipien gemäss der "Ethik Charta im Sport" und des "Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer im Sports"[3] zu respektieren und deren Verhalten dementsprechend auszurichten. Im Training, Wettkampf, in der Öffentlichkeit und im Umgang mit Medien nimmt die Mannschaft eine Vorbildfunktion wahr und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Sollte ein Verstoss gegen das Ethik-Statut stattfinden und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden, ist dies dem Kanton umgehend mitzuteilen.

[2] Swiss Olympic - Verbandsförderung – Liste der eingestuften Sportarten (Stand 06/2023)
[3] Swiss Olympic - Ethik-Statut (Stand 06/2023)

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in den §§ 13 – 15. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

Kontaktperson

Departement Bildung, Kultur und Sport, Pascal Magyar, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 50 13, E-Mail pascal.magyar@ag.ch Homepage www.ag.ch/sport